



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
Breitbandbeauftragter

Auskunft: Herr Schilling
Zimmer: 446
Telefon: 0151/46165768

E-Mail: u.schilling@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Datum 04.05.2020

Markterkundung / Nichtförmliche Interessenbekundungsverfahren zu Breitbandversorgung im Ennepe-Ruhr-Kreis

1. Kontaktstelle

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
80/1
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Tel.: 0151/46165768

Ansprechpartner:
Herr Ulrich Schilling
E-Mail: u.schilling@en-kreis.de

2. Verfahrensgegenstand

Der Ennepe-Ruhr-Kreis koordiniert in Absprache mit den neun angehörigen Städten Breitband-Ausbaumaßnahmen im gesamten Kreisgebiet.

Nachdem zahlreiche weiße Flecken in Bezug auf die Breitbandgrundversorgung geschlossen werden konnten, verfolgt der Ennepe-Ruhr-Kreis das Ziel, systematisch NGA-Bandbreiten (bevorzugt ab 1 Gigabit/s) in möglichst allen Orten des Ennepe-Ruhr-Kreises zu realisieren.

Die im nachfolgenden Text als Gebiet bezeichneten Hausanschlüsse beziehen sich explizit auf die in der Anlage aufgeführten Hausadressen.

Durch einen großflächigen Ausbau in den neun kreisangehörigen Städten verbleiben in Relation gesehen nur noch kleinere Bereiche zur Anbindung. Dieser auch in Bereichen, für die ein Eigenausbau angekündigt aber nicht durchgeführt worden ist.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Markterkundung startet der Prozess des geförderten Ausbaus in einigen Teilbereichen des Ennepe-Ruhr-Kreises.
Das Projektgebiet ist von dieser Markterkundung / Interessenbekundung ausdrücklich ausgenommen.

◆
Telefon 02336 93-0 Städt. Spk. Schwelm Sparkasse Witten Postbank Dortmund Sprechstunden: Führerschein- u. Zulassungsstelle: Busverbindung:
Telefax 02336 932222 BLZ 454 515 55 BLZ 452 500 35 BLZ 440 100 46 Mo-Do 8-12 Uhr Mo 7.30-15.00, Di-Mi 7.30-12.00, Linie 564, 567, 569,
<http://www.en-kreis.de> Konto 000 001 41 Konto 9696 Konto 181 414 65 Mi 14-16 Uhr Do 7.30-18.00, Fr 7.30-11.00 Uhr 588, 608 u. SB 37

Es ist beabsichtigt, nach dieser Markterkundung / Nichtförmlicher Interessenbekundung, ausgehend von den Ergebnissen, die genauen Zielgebiete zu bestimmen und für Selbige Maßnahmen zu ergreifen, um eine möglichst flächendeckende NGA-Versorgung sicher zu stellen.

Alle Telekommunikationsunternehmen und Breitbandversorger werden aufgefordert, die Gebiete/Anschlüsse zu benennen, in denen sie Breitbandanschlüsse von wenigstens 30 MBit/s im Download aktuell bereitstellen oder deren Bereitstellung sie durch Ausbaumaßnahmen innerhalb der nächsten 3 Jahre konkret planen.

Des Weiteren sind alle Hausanschlüsse mit möglichst konkreter Anbindungsgeschwindigkeit zu benennen, welche durch den jeweiligen Anbieter versorgt werden.

Ausgehend von den Ergebnissen der Markterkundung beabsichtigt der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Koordinierung/ Initiierung weiterer Maßnahmen zur flächendeckenden Versorgung von

- | | | |
|----|---------------------------|--|
| 1. | Schulen | mit mind. 1 GBit symmetrisch |
| 2. | Öffentliche Einrichtungen | mit mind. 1 GBit symmetrisch |
| 3. | Sozio-Ökonomische Treiber | mit mind. 1 GBit asymmetrisch |
| 4. | Gewerbe in Mischgebieten | mit mind. 1 GBit asymmetrisch und/oder symmetrisch |
| 5. | Gewerbegebiete | mit mind. 1 GBit symmetrisch |
| 6. | Alle Haushalte im Kreis | mit mind. 1 GBit asymmetrisch |
| 7. | Funkmasten im Kreis | mit Glasfaser |

Die mit diesem kreisweit abgefragten Markterkundungsverfahren gleichzeitig auch abgefragte nichtförmliche Interessenbekundung (siehe 3.5) soll potenzielle Interessenten bereits jetzt motivieren, ihr Interesse für bestimmte, aus ihrer Sicht unterversorgte Gebiete zu bekunden.

3. Gegenstand der Markterkundung / Rechtliche Grundlagen

3.1. Geplante Maßnahmen

Beihilferechtliche Grundlagen für den Ausbau sind die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 20/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 8 EU 2014/C 193/30).

Weitere Rechtsgrundlagen sind die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-6-0228.22900 v. 15.8.2008 sowie das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen - Infrastrukturrichtlinie, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2015 – IV A 2 - 31 - 01.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis verfolgt das Ziel, Gigabit-Bandbreiten flächendeckend in allen 9 Städten des Kreises zu erreichen und entsprechende Netze aufzubauen. Hierfür ist jeweils eine vorgeschaltete Markterkundung /Nichtförmliche Interessenbekundung erforderlich.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis beabsichtigt, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten Gebiete zu schaffen.

Im Regelfall sollen durch die Maßnahmen in den grauen NGA-Flecken Netze auf Basis von Glasfaser die Bandbreiten von 1 Gbit/s und mehr ermöglichen und in den weißen NGA-Flecken, die Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr ermöglichen, mindestens jedoch 30 Mbit/s. aufgebaut werden.

Daher wird das gesamte Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises betrachtet.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führt der Ennepe-Ruhr-Kreis eine Markterkundung / Nichtförmliche Interessenbekundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, welche Teilgebiete bereits mit NGA-fähigen Breitbandanschlüssen versorgt sind und welche Gebiete innerhalb der nächsten 3 Jahre verbindlich mit einem NGA-Netz ausgebaut werden sollen.

Ausgenommen von der gesamten Erkundung sind alle Anschlüsse, die innerhalb der letzten sieben Jahre mit Fördermaßnahmen Dritter (Wirtschaftlichkeitslücken-Förderung) bezuschusst wurden.

3.2 Markterkundung / Nichtförmliche Interessenbekundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der kreisweiten Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen NGA-Infrastruktur und den innerhalb der kommenden 3 Jahre geplanten Investitionen in NGA-Infrastrukturen zu machen:

- a) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen unterhalb von 50Mbit/s im Downstream versorgt/ betrieben werden.
- b) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 50 Mbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden.
- c) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 1 Gbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden.
- d) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne für eine NGA-Infrastruktur mit mindestens 1 Gbit/s im Downstream vorliegen und umgesetzt werden sollen.
- e) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne für eine NGA-Infrastruktur mit mindestens 100 Mbit/s im Downstream vorliegen und umgesetzt werden sollen.
- f) Die Bekanntmachung der Räume, in denen beim Endkunden nach der Umsetzung der geplanten Investitionen mindestens 1 GBit/s im Downstream zur Verfügung stehen sollen.

3.3 Anforderungen an die Markterkundung / Nichtförmliche Interessenbekundung

Die Angaben der Betreiber müssen generell folgende Informationen enthalten:

3.3.1 Für den Fall vorhandener NGA-Netze:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit).
- b) Detaillierte, **georeferenzierte** kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene (hausscharfe Adressbereiche) in digitaler Form sowohl als Übersichtskarte im PDF Format als auch im GIS Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe, welche Gebäude die Mindestbandbreiten von unter 30 MBit/s, bis zu 30 Mbit/s, bis zu 50 MBit/s, bis zu 100Mbit/s und 1 GBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen. Alternativ bzw. ergänzend ist auch die Bereitstellung von Adresslisten mit den genauen Versorgungsdaten möglich.²
- c) Für die leitungsgebundene Versorgung wird erbeten mitzuteilen, welche Verteilerstationen mit welcher aktiven Netztechnik aufgerüstet werden (z.B. mit VDSL überbaute Kabelverzweiger und Schaltverteiler). Es wird um die Angabe der Adressen sowie die **georeferenzierte** Darstellung analog zu Punkt b) gebeten.

3.3.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden 3 Jahre (inklusive Mobilfunk):

- a) Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung. Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht!

- b) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggf. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung.
- c) **Georeferenzierte** kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen- und Hausnummerenebene in digitaler Form sowohl als Übersichtskarte im PDF Format, als auch im GIS-Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe, welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 30 MBit/s, 50 MBit/s, 100Mbit/s und 1 GBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen. Alternativ bzw. ergänzend ist auch die Bereitstellung von Adresslisten mit den genauen Versorgungsdaten möglich.⁴
- d) Für die Leitungsgebundene Versorgung wird erbeten mitzuteilen, welche Verteilerstationen mit welcher aktiven Netztechnik aufgerüstet werden (z.B. mit VDSL, Vectoring, Super-Vectoring überbaute Kabelverzweiger und Schaltverteiler). Es wird um die Angabe der Adressen sowie die georeferenzierte Darstellung analog zu Punkt c) gebeten.

Die vertrauliche Behandlung der Daten kann schriftlich durch die jeweilige Kommune respektive dem Ennepe-Ruhr-Kreis zugesichert werden.

3.4 Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren / Nichtförmliche Interessenbekundung teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im [evtl. folgenden] Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.

Es wird nochmals der Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen:

Die Markterkundung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sowie der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung v. 15.06.2015. sowie weiteren Richtlinien des Landes NRW (siehe Abschnitt 3.1). Die damit einhergehenden rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziff. 4 genannten Frist erwartet.

Die Daten werden von dem Ennepe-Ruhr-Kreis ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung für die unter Ziffer 2 und 3.1 genannten Projektgebiete verwendet. Die vertrauliche Behandlung der Daten kann bei Bedarf schriftlich zugesichert werden.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis behält sich ausdrücklich vor, in Gebieten, in denen durch den Markt keine Erschließung mit NGA-Bandbreiten erkennbar ist, neben marktstimulierenden Aktivitäten auch eigene Maßnahmen (etwa Verlegung von Leerrohren oder den Betrieb eigener passiver Infrastruktur) durchzuführen und / oder ggf. Fördergelder für die Erschließung solcher Gebiete zu beantragen.

3.5 Nichtförmliche Interessenbekundung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat großes Interesse, eigene Aktivitäten marktkonform sowie rechtssicher zu initiieren sowie volkswirtschaftlich effizient Doppelkosten zu vermeiden.

Die Anbieter werden ermuntert, für Gebiete, die nach ihrer Kenntnis weder von ihnen noch von alternativen Anbietern heute bzw. fest geplant innerhalb der nächsten drei Jahre mit NGA Bandbreiten (mindestens 50 Mbit/s Downstream) versorgt werden, **Lösungsvorschläge** zur Versorgung zu unterbreiten. Ein Vergabeverfahren ist hiermit nicht verbunden.

Sofern ein Interesse an einer Erschließung entsprechender Gebiete besteht, wird um Mitteilung gebeten unter Nennung und Quantifizierung des für dieses Vorhaben durch die Kommune erforderlichen

Engagements (Schließung Wirtschaftlichkeitslücke, Übernahme von Bauarbeiten, Bereitstellung von Leerrohren oder anderen Vorleistungsprodukten etc.).

Es ist vorgesehen, die eingereichten Interessensbekundungen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen.

4. Zeitachse / Fristen

Fristende für die Einreichung der Antworten auf die Markterkundung und Interessensbekundungen:
03.07.2020

Schwelm den 07.05.2020
im Auftrag



gez. Ulrich Schilling

Anlagen über Internetadresse downloadbar:

Gewerbeadressen:	1 x Excel-Tabelle, 1 x PDF-Datei
Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen:	1 x Excel-Tabelle, 1 x PDF-Datei
Schulen:	1 x Excel-Tabelle, 1 x PDF-Datei
Privatadressen:	1 x Excel-Tabelle